

Jahrgang	2016	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	34	
ausgegeben am 07.10.2016		

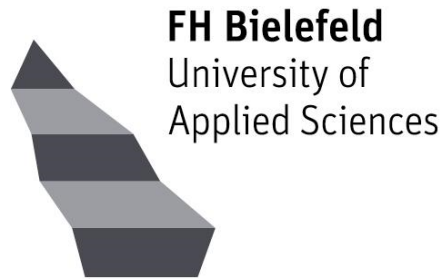
Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter
Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Wahlausschreiben für die Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat sowie zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Gruppe der studentischen Vertreterinnen und Vertreter)	738 - 743

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahlen

der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat

sowie zum

**Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften
und Mathematik (Gruppe der studentischen Vertreterinnen
und Vertreter)**

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (GO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 331 - 338),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 339 - 354).

II. Grund der Nachwahlen:

1. Der Wahlvorstand hat die Wahl für die Gruppe der Studierenden im Senat für ungültig erklärt, da die Zahl der abgegebenen Stimmen in erheblichem Maße die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis in den gesamten Fachbereichen übersteigt und somit eine Auswirkung auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden kann (s. auch § 26 Abs. 1 d WO).

2. Der Wahlvorstand hat die Wahl für die Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik für ungültig erklärt, da die Zahl der abgegebenen Stimmen in erheblichem Maße die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis im Fachbereich übersteigt und somit eine Auswirkung auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden kann (s. auch § 26 Abs. 1 d WO).

Zum Senat sind zu wählen:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld)

und

zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik sind zu wählen:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld)

III. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält **für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat** alle Wahlberechtigten der Gruppe der Studierenden der Fachhochschule Bielefeld, aufgeteilt in die entsprechenden Fachbereiche.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211,
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat, Raum A 131.

Die Einsichtnahme ist zwischen 09.00 - 12.00 Uhr und zwischen 13.30 und 15.00 Uhr möglich.

IV. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die jeweils zu wählenden Gremien jeweils gesondert,

spätestens bis Freitag, den 21. Oktober 2016,

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Wahlvorschläge sind an den folgenden Stellen einzureichen:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211,
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat, Raum A 131,
- Studienort Gütersloh, Schulstr. 10, 33330 Gütersloh, Sekretariat, Raum 308.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind dort zwischen 09.00 - 12.00 Uhr und zwischen 13.30 und 15.00 Uhr erhältlich.

Die Vordrucke können auch über die jeweiligen Büroleitungen angefordert werden.

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersendet werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung in Bielefeld, des Fachbereichs Campus Minden in Minden bzw. des Sekretariats der Verwaltung am Studienort Gütersloh.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern (Studierende), für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden (§ 11c HG).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
3. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen** (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Es sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll nach § 11c HG auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden.

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, fallen diese überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu (§ 23 Abs. 2 WO). Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Donnerstag, den 10. November 2016,

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

V. Stimmabgabe (besondere Regelung)

Die Stimmabgabe findet am

Dienstag, den 15. November und Mittwoch, den 16. November 2016

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist, d.h.:

- die wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Gestaltung** am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld,
- die wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Campus Minden** in ihrem Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden,
- die wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik am Studienort Bielefeld** am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld,
- die wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Sozialwesen** am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld,
- die wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Wirtschaft sowie Bereich Pflege und Gesundheit des Standortes Bielefeld**, am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld,

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen zur Identifikation einen Lichtbildausweis vorlegen.

BESONDERES WAHLVERFAHREN für die praxisintegrierten Studiengänge:

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 5 WO hat der Wahlvorstand beschlossen, die Nachwahl für die Gruppe

- der wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik, praxisintegrierte Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Mechatronik/Automatisierung** am Studienort Gütersloh, Schulstr. 10, 33330 Gütersloh,
- der wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Campus Minden, praxisintegrierte Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau** am Studienort Minden, Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden,
- der wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Pflege und Gesundheit, Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege/Minden**, im Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden,
- der wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Pflege und Gesundheit, Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege/Gütersloh**, am Studienort Gütersloh, Schulstr. 10, 33330 Gütersloh,

nur in Form der Briefwahl durchzuführen.

Zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe werden Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie ein vorbereiteter Freiumschatz automatisch ausgehändigt oder übersandt (§ 20 Abs. 1 WO).

Die Wahlbriefe müssen bis

Mittwoch, den 16. November 2016, 15.00 Uhr,

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211, eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VI. Briefwahl

Wahlberechtigte Studierende der nicht praxisintegrierten Studiengänge des ordentlichen Wahlverfahrens, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschatz ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Frau Rietenberg, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A211 persönlich, per Post oder per e-mail an karin.rietenberg@fh-bielefeld.de unter Angabe von Vorname, Nachname, Matrikelnummer und der Adresse, wohin die Unterlagen gesendet werden sollen, bis

Mittwoch, den 02. November 2016,

zu stellen.

Die Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Stimmabgabe am

Mittwoch, den 16. November 2016, 15.00 Uhr,

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211, eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am Donnerstag, den 17. November 2016, ab 12.30 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 226.

VIII. Berichtigung-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben (§ 9 Abs. 3 WO).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1 S. 4 WO).

IX. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 05. Oktober 2016

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Holger Hoffmann
gez. Ulrike Settnik
gez. Wojtczak
gez. Sander
gez. Schulz-Pabst
gez. Andreas Jäger
gez. Schnajdrzyk Andreas